



## Inhalt, Nr. 22/2022

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 27.06.2022, 14:00 Uhr
- Baurecht
- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vhs olm - Volkshochschule im Osten des Landkreises München
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen im Zweckverband vhs olm

## Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 27.06.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2119 / Am Montag, den 27.06.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

## Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.05.2022
2. ÖPNV im Landkreis München;
- Entwicklung der Treibstoffpreise - Maßnahmen im MVV-Regionalbusverkehr; außervertraglicher Kostenausgleich
3. Mobilitätsplanung;
- Entfristung der 50-prozentigen Beteiligung des Landkreises an den Betriebskosten des Mietradsystems im Landkreis München
4. Landratsamt München, Dienstgebäude Mariahilfplatz; Sanierung im Untergeschoss, Bauteil B
5. Landratsamt München, Dienstgebäude Mariahilfplatz; Sanierung Bauteil N
6. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

## Baurecht

Nr. 2120 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung - BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)

## Baugenehmigung vom 10.06.2022

**Vorhaben:** Anbau eines Wintergartens

**Grundstück:** Gemarkung Haar Fl.Nr. 413/208

**Bauort:** 85540 Haar Kr. München, Dr.-Mach-Straße 23

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 10.06.2022, Nr. 4.1-0109/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Anbau eines Wintergartens“ auf dem Grundstück der Gemarkung Haar Fl.Nr. 413/208 in 85540 Haar Kr. München, Dr.-Mach-Straße 23 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
3. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden folgende Abweichungen zugelassen.
4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 413/207,413/209,413/227,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Haar, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.10, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2121/ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung - BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)

## Baugenehmigung vom 14.06.2022

**Vorhaben:** Tektur zum Neubau des Alten- und Pflegeheims St. Katharina Labouré, hier: Drehung des Aufzugs III, Vergrößerung des Empfangs im EG, Verschiebung der Küchen innerhalb der Wohngruppen, Verschiebung Pausenraum, Vergrößerung der Fensterfront von Raum K0.01 im EG (Verbindungsgang zur Kapelle) und des Entfalls des Fensters für den Raum B0.08 (WC)

**Grundstück:** Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 147

**Bauort:** 82008 Unterhaching, Bibberger Straße 81.

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 14.06.2022, Nr. 4.1-0068/22/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zum Neubau des Alten- und Pflegeheims St. Katharina Labouré, hier: Drehung des Aufzugs III, Vergrößerung des Empfangs im EG, Verschiebung der Küchen innerhalb der Wohngruppen, Verschiebung Pausenraum, Vergrößerung der Fensterfront von Raum K0.01 im EG (Verbindungsgang zur Kapelle) und des Entfalls des Fensters für den Raum B0.08 (WC)“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 147 in 82008 Unterhaching, Bibberger Straße 8 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.152, 155, 671, 671/2, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vhs olm - Volkshochschule im Osten des Landkreises München

Nr. 2122/ Der Zweckverband vhs olm Volkshochschule im Osten des Landkreises München erlässt aufgrund Art. 18 i. V. m. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende Satzung:

## § 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes vhs olm Volkshochschule im Osten des Landkreises München in der Fassung vom 20.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Buchstabe d) wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 4 Buchstabe e) wird zu Buchstabe d).
  - c) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird zu Absatz 6.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

## § 5a Ausschüsse

Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss aus der Mitte der Versammlung gebildet (Art.26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 103 GO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Mitgliedsgemeinde ein Ausschussmitglied stellt.

## § 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende wird zur Neubekanntmachung der Änderung der Satzung über die Entschädigungen im Zweckverband vhs olm ermächtigt.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16.09.2020 in Kraft.

Aschheim,

vhs olm

Volkshochschule im Osten des Landkreises München

Andreas Janson

Verbandsvorsitzender

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen im Zweckverband vhs olm

Nr. 2123/ Der Zweckverband vhs olm Volkshochschule im Osten des Landkreises München erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist folgende Satzung:

## § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Entschädigung im Zweckverband vhs olm (Entschädigungssatzung) vom 07.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl „200,- €“ durch „250,- €“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre“ werden durch die Worte „Sein/Ihre 1. Stellvertreter/in erhält für seine/ihre“ ersetzt.
    - bb) Die Zahl „40,-€“ wird durch „100,- €“ ersetzt.
    - c) Folgender Abs. 3 wird eingefügt:
 

„(3) Sein/Ihre 2. Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,-€.“
2. In § 5 Satz 1 werden die Worte „im Voraus“ gestrichen.

## § 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende wird zur Neubekanntmachung der Änderung der Satzung über die Entschädigungen im Zweckverband vhs olm ermächtigt.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16.09.2020 in Kraft.

Aschheim,

vhs olm

Volkshochschule im Osten des Landkreises München

Andreas Janson

Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel  
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de